

Definitionen §§ 223 ff. StGB

(übernommen von oder angelehnt an Rengier, Strafrecht BT II [8. Aufl., 2007], S. 7 – 76)

A. § 223 StGB

- I. **Körperliche Misshandlung** ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.
- II. **Gesundheitsschädigung** ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustands. **Krankhaft** ist ein Zustand, der vom Normalzustand der körperlichen Funktionen des Opfers nachteilig abweicht.

B. § 224 StGB

- I. Als **Gift** werden organische oder anorganische Stoffe bezeichnet, die chemisch oder chemisch-physikalisch wirken.
- II. **Gesundheitsschädlich** ist ein Stoff, der unter den konkreten Bedingungen geeignet ist, die Gesundheit nicht unerheblich (h.M.) zu schädigen. Hierher gehören vor allem mechanisch, thermisch oder biologisch wirkende Substanzen.
- III. **Beibringen** bedeutet, die Entfaltung der gesundheitsschädlichen Wirkung des Stoffes auf den menschlichen Körper zu ermöglichen.
- IV. **Waffe** ist jede Waffe im technischen Sinne, d.h. jeder Gegenstand der nach seiner Beschaffenheit dazu bestimmt ist, als Angriffs- oder Verteidigungsmittel eingesetzt zu werden und bei bestimmungsgemäßer Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.
- V. **Gefährliches Werkzeug** ist jeder (als Angriffs- oder Verteidigungsmittel eingesetzte) Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.
- VI. **Überfall** ist ein überraschender oder unerwarteter Angriff auf einen Ahnungslosen.
- VIII. **Hinterlistig** handelt, wer planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechnenden Weise vorgeht, um die Abwehr seines Angriffs auszuschließen oder zu erschweren.

C. § 225 StGB

- I. Einen anderen **quält**, wer bei ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden (auch seelischer Art) hervorruft.
- II. **Roh misshandeln** bedeutet, das körperliche Wohlbefinden eines anderen aus gefühlloser Gesinnung (über das Maß einfacher Körperverletzungen hinaus) erheblich zu beeinträchtigen.
- III. **Böswillig** verhält sich, wer die Sorgepflicht aus einem besonders verwerflichen Motiv, nicht aber lediglich aus Gleichgültigkeit oder Schwäche verletzt.

D. § 226 StGB

- I. Eine **erhebliche Entstellung** setzt voraus, dass das äußere Erscheinungsbild des Betroffenen in seiner ästhetischen Wirkung derart beeinträchtigt ist, dass der Betroffene dauerhafte psychische Nachteile im Umgang mit seiner Umwelt zu erdulden hat.
- II. **Dauernd** ist eine Entstellung bereits, wenn sich ihr Ende nicht absehen lässt, vielmehr eine Beeinträchtigung auf unbestimmte Zeit zu besorgen ist.
- III. **Siechtum** meint einen chronischen Krankheitszustand, der ein Schwinden der Körper- und Geisteskräfte und Hinfälligkeit zu Folge hat, wobei dessen Heilung sich nicht oder zumindest der Dauer nach nicht abschätzen lässt.
- IV. **Lähmung** ist die erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den gesamten Körper in Mitleidenschaft zieht.
- V. **Geistige Krankheit** meint krankhaft-geistige Störungen.
- VI. **Geistige Behinderung** ist jede nicht unerhebliche und nicht nur vorübergehende Störung der Gehirntätigkeit.
- VII. **Verfallen** meint die chronische Beeinträchtigung des gesamten Körpers, ohne dass eine Beseitigung dieses Zustands in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

F. § 231 StGB

- I. **Schlägerei** ist eine mit gegenseitigen Körperverletzungen verbundene tätliche Auseinandersetzung, an der mindestens drei Personen aktiv körperlich mitwirken. Ein rein psychischer Beitrag genügt nicht.

- II. Als einen **von mehreren verübten Angriff** bezeichnet man die feindselige, unmittelbar auf den Körper eines anderen abzielende Einwirkung von mindestens zwei Personen.